



Gewerbeverein Informiert: Änderung der Parkgebührenordnung

Description

Liebe Mitglieder, Freunde und Partner des Gewerbeverein Gotha,

Wir möchten euch informieren im Bezug auf die Neue Parkgebührenordnung der Stadt Gotha. Nachfolgend findet ihr die Aktuelle Pressemitteilung der Stadtverwaltung sowie die Anlage zur Kenntnisnahme der entsprechenden Parkzonen.

[parkgebuehrenordnung 2](#)

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert Art. 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) und des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt

geÄndert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176) und Â§Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 ThÃ¼ringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThÃ¼ringer Kommunalordnung â?? ThÃ¼rKO -) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geÄndert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) verordnet die Stadt Gotha, vertreten durch den OberbÃ¼rgermeister.

Â§ 1

ParkgebÃ¼hrenpflicht

FÃ¼r das Parken auf Ã¶ffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gotha werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind und eine Gebührenpflicht angeordnet ist, ParkgebÃ¼hren erhoben.

Â§ 2

ParkgebÃ¼hrenzonen

(1) Zone I:

Die Zone wird begrenzt durch folgende Straßen bzw. Straßenschnitte, welche im Übersichtsplan

(Anlage 1 dieser VO) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet sind:

Bertha-von-Suttner-Straße, Bertha-von-Suttner-Platz, Gartenstraße, Mohrenberg, Arnoldiplatz, Ekhofplatz, Friedrichstraße, Justus-Perthes-Straße, Philosophenweg, Siebleber Wall, Friedrich-Jacobs-Straße, Lindenauallee bis Bergallee, Bergallee bis Burgfreiheit, Burgfreiheit, Bürgergraben

(2) Zone II:

Die Zone umfasst die Bereiche und Flächen in der Mohrenstraße und dem Mühlgrabenweg zwischen Hersdorfer Platz und Gotthardstraße, welche im Übersichtsplan (Anlage 1 dieser VO) grün gekennzeichnet sind.

(3) Zone III:

Die Zone III umfasst das Ä¼brige Stadtgebiet der Stadt Gotha außer Zonen I und II.

Â§ 3

ParkgebÄ¼hren

(1) Die ParkgebÄ¼hren betragen in der ParkgebÄ¼hrenzone I bereits mit Beginn des Parkvorgangs bei einer HÄ¶chstparkdauer von 3 Stunden
â?? von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr je angefangene 30 Minuten 1,00 â?¬
â?? samstags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

je angefangene 30 Minuten 1,00 â?¬

(2) Die ParkgebÄ¼hren betragen in der ParkgebÄ¼hrenzone II bereits mit Beginn des Parkvorgangs

â?? von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr je angefangene 30 Minuten 1,00 â?¬
â?? samstags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

je angefangene 30 Minuten 1,00 â?¬

- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

â?? samstags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr 3,00 â?¬ Tageskarte

5,00 â?¬ Wochenkarte (Kalenderwoche)

15,00 â?¬ Monatskarte

(3) Die ParkgebÄ¼hren betragen in der ParkgebÄ¼hrenzone III bereits mit Beginn des Parkvorgangs

â?? Montag bis Freitag (auÃ?er an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr je angefangene 30 Minuten 0,50 â?¬

â?? samstags (auÃ?er an Feiertagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr je angefangene 30 Minuten 0,50 â?¬

- fÃ¼r eine Tageskarte 3,00 â?¬

(4) Durch eine Tages-, Wochen- oder Monatskarte wird kein Anspruch auf einen Parkplatz erworben.

(5) Fahrzeuge, die den besonderen AnsprÃ¼chen des Gesetzes zur FÃ¶rderung der ElektromobilitÄt (EmoG) entsprechen, sind fÃ¼r die Zeit des Ladevorganges auf entsprechend gekennzeichneten StellplÄtzen von der Entrichtung der ParkgebÃ¼hr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.

(6) Eine darüberhinausgehende ParkgebÃ¼renbefreiung aufgrund anderweitiger behÃ¶rdlicher oder gesetzlicher Regelungen bleibt von den Regelungen dieser GebÃ¼renordnung unberÃ¼hrt.

(7) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die ParkgebÃ¼ren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der Umsatzsteueranteil wird auf dem Parkticket ausgewiesen. Die umsatzsteuerpflichtigen ParkplÄtze sind in der Anlage 1 zur ParkgebÃ¼renordnung dargestellt.

Â§ 4

GebÃ¼renschuld

(1) Die GebÃ¼renschuld entsteht und wird im Voraus fÃ¤llig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gebÃ¼renpflichtigen ParkflÄche.

(2) GebÃ¼renschuldner ist der FahrzeugfÃ¼hrer.

Â§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebäudeforenordnung zur Erhebung von Parkgebäudeforen (Parkgebäudeforenordnung) tritt am 3. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebäudeforenordnung zur Erhebung von Parkgebäudeforen (Parkgebäudeforenordnung), ausgefertigt am 8. Januar 2024, außer Kraft.

Gotha, den 20.02.2025

gez. Kreuch

Oberbürgermeister

Anlage 1

Übersichtsplan der Parkgebäudeforenzonen

Date

19.01.2026

Date Created

24.03.2025